

TE Bvwg Beschluss 2024/5/21 W185 2265928-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.2024

Entscheidungsdatum

21.05.2024

Norm

AsylG 2005 §35 Abs1

B-VG Art130 Abs1 Z3

B-VG Art133 Abs4

FPG §11

FPG §11a

VwGVG §28 Abs7

VwGVG §8 Abs1

1. AsylG 2005 § 35 heute
2. AsylG 2005 § 35 gültig ab 01.09.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962

14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 11 heute
 2. FPG § 11 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 3. FPG § 11 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. FPG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. FPG § 11 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 6. FPG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 7. FPG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. FPG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. FPG § 11a heute
 2. FPG § 11a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 8 heute
 2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Spruch

W185 2265923-1/20E

W185 2265924-1/18E

W185 2265926-1/18E

W185 2265928-1/18E W185 2226929-1/18E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard PRÜNSTER als Einzelrichter über die Fortsetzungsanträge vom 17.09.2023 und vom 04.01.2024 in den Säumnisbeschwerdeverfahren betreffend die Einreiseverfahren von 1.) XXXX , geb. XXXX , 2.) mj XXXX , geb. XXXX , 3.) mj. XXXX , geb. XXXX , 4.) mj. XXXX , geb. XXXX und 5) mj XXXX , geb. XXXX , alle StA. des Irak, sämtliche vertreten durch RA Dr. Gregor KLAMMER, GZ Teheran-OB/KONS/0199/2023, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard PRÜNSTER als Einzelrichter über die Fortsetzungsanträge vom 17.09.2023 und vom 04.01.2024 in den Säumnisbeschwerdeverfahren betreffend die Einreiseverfahren von 1.) römisch XXXX , geb. römisch XXXX , 2.) mj römisch XXXX , geb. römisch XXXX , 3.) mj. römisch XXXX , geb. römisch XXXX , 4.) mj. römisch XXXX , geb. römisch XXXX und 5) mj römisch XXXX , geb. römisch XXXX , alle StA. des Irak, sämtliche vertreten durch RA Dr. Gregor KLAMMER, GZ Teheran-OB/KONS/0199/2023, beschlossen:

A)

Die Anträge auf Fortsetzung der Säumnisbeschwerdeverfahren werden zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführer, Staatsangehörige des Irak, brachten am 09.05.2022 via Österreichisches Rotes Kreuz (ÖRK) schriftlich Anträge auf Erteilung von Einreisetiteln gemäß § 35 Abs. 1 AsylG 2005 bei der Österreichischen Botschaft Teheran (im Folgenden: ÖB Teheran) ein. Die Beschwerdeführer, Staatsangehörige des Irak, brachten am 09.05.2022 via Österreichisches Rotes Kreuz (ÖRK) schriftlich Anträge auf Erteilung von Einreisetiteln gemäß Paragraph 35, Absatz eins, AsylG 2005 bei der Österreichischen Botschaft Teheran (im Folgenden: ÖB Teheran) ein.

Als Bezugsperson wurde XXXX alias XXXX alias XXXX, geb. XXXX, StA Irak, angeführt, welchem mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 01.03.2022 der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde. Als Bezugsperson wurde römisch XXXX alias römisch XXXX alias römisch XXXX, geb. römisch XXXX, StA Irak, angeführt, welchem mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 01.03.2022 der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde.

Mit E-Mail vom 26.06.2022 informierte die Österreichische Botschaft Teheran (ÖB Teheran) die Vertretung der Beschwerdeführer, dass alle notwendigen Dokumente für eine Terminvergabe vorliegen würden, eine konkrete Terminvergabe jedoch nicht möglich sei, zumal alle Termine bis März 2023 ausgebucht seien. Die Dokumente würden in Evidenz gehalten und die Beschwerdeführer voraussichtlich im Dezember 2022 neuerlich kontaktiert würden.

In Säumnisbeschwerden, eingebracht von RA Dr. Gregor KLAMMER am 14.11.2022, wird darauf hingewiesen, dass seit der Antragseinbringung sechs Monate (ohne Entscheidung seitens der Behörde) verstrichen seien, sodass eine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliege. Beantragt werde, dass das BVwG in Stattgebung der Säumnisbeschwerden in der Sache selbst erkennen und den Einreiseanträgen stattgeben möge.

Mit Schreiben vom 22.01.2023 legte die ÖB Teheran die gegenständlichen Säumnisbeschwerden dem BVwG vor und verwies zusammengefasst darauf, dass der Beginn der umfassenden Bearbeitung des Antrages nach § 35 AsylG 2005, vor allem im Hinblick auf die notwendige Identitätsfeststellung unter Einbeziehung von DokumentenprüferInnen und des BFA, erst zum Zeitpunkt der persönlichen Vorsprache der Beschwerdeführer möglich sei. Mit Schreiben vom 22.01.2023 legte die ÖB Teheran die gegenständlichen Säumnisbeschwerden dem BVwG vor und verwies zusammengefasst darauf, dass der Beginn der umfassenden Bearbeitung des Antrages nach Paragraph 35, AsylG 2005, vor allem im Hinblick auf die notwendige Identitätsfeststellung unter Einbeziehung von DokumentenprüferInnen und des BFA, erst zum Zeitpunkt der persönlichen Vorsprache der Beschwerdeführer möglich sei.

Mit Erkenntnissen des BVwG vom 23.06.2023, W185 2265923-1/7E, W185 2265924-1/6E, W185 2265926-1/6E, W185 2265928-1/6E und W185 2226929-1/6E, wurde (nach erfolgter Mängelbehebung) in Stattgebung der Säumnisbeschwerden der ÖB Teheran gemäß § 28 Abs 7 VwGVG aufgetragen, die versäumten Bescheide binnen acht Wochen zu erlassen. Mit Erkenntnissen des BVwG vom 23.06.2023, W185 2265923-1/7E, W185 2265924-1/6E, W185 2265926-1/6E, W185 2265928-1/6E und W185 2226929-1/6E, wurde (nach erfolgter Mängelbehebung) in Stattgebung der Säumnisbeschwerden der ÖB Teheran gemäß Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG aufgetragen, die versäumten Bescheide binnen acht Wochen zu erlassen.

Diese Entscheidungen sind in Rechtskraft erwachsen.

Am 11.09.2023 übermittelte das BMiA den Bericht der ÖB Teheran vom 25.08.2023, wonach die persönliche Vorsprache der BF bei der ÖB Teheran am 22.08.2023 stattgefunden habe und die Einreiseanträge am 23.08.2023 elektronisch an das Bundesamt (BFA) weitergemittelt worden seien. Durch die Weiterleitung sei der Fristenlauf

gehemmt (OZ 13)

Mit Schreiben des Rechtsvertreters der BF vom 17.09.2023 wurde die „Fortsetzung des Verfahrens“ beantragt. Die Amtsrevision der ÖB Damaskus sei verfehlt; außerdem liege „bereits eine res iudicata vor“.

Mit Schreiben vom 04.01.2024 begehrte der Rechtsvertreter der BF (unter Anschluss des zurückweisenden Beschlusses des VwGH vom 12.12.2023, Ra 2023/19/0329-8) erneut die „Fortsetzung des Verfahrens“.

Am 19.01.2024 langte eine Mitteilung des BMeA über den Stand des fallgegenständlichen Einreiseverfahrens ein. Demnach habe die persönliche Vorsprache der BF an der ÖB Teheran bereits stattgefunden und seien die Anträge dem Bundesamt am 23.08.2023 zugeleitet worden. Die Wahrscheinlichkeitsprognose sei noch ausständig.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Festgestellt wird der unter I. dargelegte Verfahrensgang. Festgestellt wird der unter römisch eins. dargelegte Verfahrensgang.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften Akteninhalt.

Der Verfahrensstand der zugrundeliegenden Einreiseverfahren wurde seitens des BMeA am 11.09.2023 und am 17.01.2024 mitgeteilt und findet auch in den vom Gericht veranlassten Auszügen aus dem IZR Deckung.

Dass der Rechtsvertreter der BF der Behörde am 19.04.2024 diverse Unterlagen übermittelt hat, wurde der GA W185 seitens der Behörde in einem Telefonat vom 16.05.2024 zur Kenntnis gebracht, nachdem sich das Gericht bei der Behörde nach dem Stand des Verfahrens (Bearbeitung der Unterlagen, Wahrscheinlichkeitsprognose) erkundigt hat.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt A):

In § 68 Abs 1 AVG wird normiert, dass Anbringen, die die Abänderung eines der Berufung nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sind. In Paragraph 68, Absatz eins, AVG wird normiert, dass Anbringen, die die Abänderung eines der Berufung nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sind.

Mit Teilerkenntnissen des BVwG vom 23.06.2023 wurde den Säumnisbeschwerden Folge gegeben und der ÖB Teheran gemäß § 28 Abs 7 VwGVG aufgetragen, die versäumten Bescheide binnen acht Wochen zu erlassen. Die Entscheidungen des BVwG erwuchsen mangels Anfechtung in Rechtskraft. Eine Fortsetzung der rechtskräftig abgeschlossenen Säumnisbeschwerdeverfahren kommt gegenständlich nicht in Betracht, sodass die Anträge auf Fortsetzung der Säumnisbeschwerdeverfahren als ins Leere gerichtet, zurückzuweisen waren. Mit Teilerkenntnissen des BVwG vom 23.06.2023 wurde den Säumnisbeschwerden Folge gegeben und der ÖB Teheran gemäß Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG aufgetragen, die versäumten Bescheide binnen acht Wochen zu erlassen. Die Entscheidungen des BVwG erwuchsen mangels Anfechtung in Rechtskraft. Eine Fortsetzung der rechtskräftig abgeschlossenen Säumnisbeschwerdeverfahren kommt gegenständlich nicht in Betracht, sodass die Anträge auf Fortsetzung der Säumnisbeschwerdeverfahren als ins Leere gerichtet, zurückzuweisen waren.

Was die Einreiseantragsverfahren als solche betrifft, wurden und werden diese nach wie vor von der Behörde (weiter)geführt (Anm: Interviews an der ÖB Teheran am 22.08.2023; Weiterleitung der Unterlagen an das BFA am 23.8.2023; Prognoseentscheidung noch ausständig). Dies ist auch dem Rechtsvertreter der BF bewusst, zumal dieser laut Auskunft der Behörde am 19.04.2024 dem Bundesamt (und nicht dem Gericht) Unterlagen die BF betreffend nachgereicht hat. Die Behörde hat dem BFA die zur Erstellung einer Prognoseentscheidung erforderlichen Unterlagen innerhalb einer Frist von acht Wochen übermittelt. Ohne Vorliegen einer Prognoseentscheidung des BFA - an die die Botschaft bei ihrer Entscheidung gebunden ist - ist eine Erledigung der Botschaft in der Sache nicht möglich. Was die Einreiseantragsverfahren als solche betrifft, wurden und werden diese nach wie vor von der Behörde (weiter)geführt Anmerkung, Interviews an der ÖB Teheran am 22.08.2023; Weiterleitung der Unterlagen an das BFA am 23.8.2023; Prognoseentscheidung noch ausständig). Dies ist auch dem Rechtsvertreter der BF bewusst, zumal dieser laut Auskunft der Behörde am 19.04.2024 dem Bundesamt (und nicht dem Gericht) Unterlagen die BF betreffend

nachgereicht hat. Die Behörde hat dem BFA die zur Erstellung einer Prognoseentscheidung erforderlichen Unterlagen innerhalb einer Frist von acht Wochen übermittelt. Ohne Vorliegen einer Prognoseentscheidung des BFA - an die die Botschaft bei ihrer Entscheidung gebunden ist - ist eine Erledigung der Botschaft in der Sache nicht möglich.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Einreisetitel Fortsetzungsantrag Rechtskraft Säumnisbeschwerde Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W185.2265928.1.00

Im RIS seit

07.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at